



IDW/WPK-Arbeitskreis *Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens*
Informationen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen im Rahmen von § 13b WPO
(Stand 3. Juli 2007)

1. Voraussetzungen der Anrechnung nach § 13b WPO	2
2. Bestimmung der Anforderungen im WP-Examen	4
3. Anwendungsbereich des § 13b WPO	6
3.1. Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre	6
3.1.1. Diplomstudium	6
3.1.1.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL	8
3.1.1.2. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht	9
3.1.2. Bachelorstudium	9
3.1.2.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL	11
3.1.2.2. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht	12
3.1.3. Masterstudium	13
3.2. Studiengänge im Wirtschaftsrecht	15
3.2.1. Diplomstudium	16
3.2.1.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht	17
3.2.2. Bachelorstudium	17
3.2.2.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht	18

1. Voraussetzungen der Anrechnung nach § 13b WPO

Nach § 13b WPO werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschul- ausbildung erbracht werden, auf die im WP-Examen abzulegenden Prüfungsleis- tungen angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den Anforderungen im WP-Examen durch die Prüfungsstelle festgestellt wird.

§ 7 WPAnrV konkretisiert die gesetzlichen Anforderungen:

- (1) *Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirt- schaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Studien- gangs, der nicht nach Teil 1 anerkannt sein muss, werden auf das Wirt- schaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn*
1. *die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,*
 2. *das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und*
 3. *hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.*
- (2) *Schriftliche und mündliche Prüfungen sind nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach*
1. *ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprü- fungsverordnung in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen und dem Referenzrahmen nach dieser Verordnung,*
 2. *ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 der Wirtschaftsprü- ferprüfungsverordnung und*
 3. *ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung*

im Ergebnis gleichzusetzen sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenz- rahmens nach § 4 Abs. 1 und, soweit verfügbar, darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu beurteilen.

Form und zeitlicher Umfang der Prüfungen sind vorrangig formelle Anforderun- gen an die Prüfungsleistungen. Das wesentliche qualitätssichernde Kriterium ist die inhaltliche Gleichwertigkeit, die in der Ermächtigungsgrundlage des § 13b WPO gesetzlich vorgegeben und damit zwingend zu erfüllen ist. § 7 Abs. 2 WPAnrV konkretisiert die Anforderungen wie folgt: die Inhalte müssen den §§ 4 und 15 Abs. 1 WiPrPrüfV entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Refe- renzrahmens und der darauf basierenden Lehrpläne (Curricula) zu beurteilen.

Qualitative Anforderungen bestehen damit sowohl hinsichtlich der zu vermittelnden Studieninhalte (Input) als auch hinsichtlich der zu vermittelnden Qualifikation (Output):

- Die Studieninhalte sind durch die Prüfungsgebiete des § 4 WiPrPrüfV festgelegt.
- Der Referenzrahmen gibt eine systematische Beschreibung der zu vermittelnden Qualifikation auf der Grundlage eines Qualifikationsprofils und der daraus abgeleiteten Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen soll.

Der Referenzrahmen differenziert hinsichtlich der funktionsbezogenen Kompetenzen zwischen sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende einer Lernphase vorliegen sollen.

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Ergänzend wurden unverbindliche Lehrpläne (Curricula) erarbeitet, die als Beispiel für die inhaltliche Ausgestaltung des zweijährigen Masterstudiengangs nach § 8a WPO anzusehen sind. Da dieser Ausbildungsweg eine insgesamt fünfjährige akademische Ausbildung sowie eine einjährige Berufspraxis umfasst, mussten dem Beispiel bestimmte Annahmen über die Vorbildung zugrunde gelegt werden. Eine Umsetzung auf § 13b WPO verlangt eine Konkretisierung dieser Annahmen.

Die WPAnrV stellt auf die erbrachten Prüfungsleistungen ab. Gegenstand der Prüfungen sind aber die Stoffgebiete der den Prüfungsleistungen zugeordneten Lehrveranstaltungen. In diesem Sinne wird der Terminologie der WPAnrV gefolgt.

2. Bestimmung der Anforderungen im WP-Examen

Die Prüfungsgebiete im WP-Examen sind durch den Fächerkanon des § 4 WiPrPrüfV festgelegt. Die Prüfungsthemen sollen der praktischen Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer entnommen werden. Das Anforderungsniveau ist in der Prüfungsverordnung nicht explizit vorgegeben. Die Prüfungsverordnung legt damit nur einen wenig detaillierten Rahmen fest, der durch die jeweiligen Examensprüfer konkretisiert wird. Der IDW/WPK-Arbeitskreis *Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens* hat vor diesem Hintergrund eine inhaltliche Konkretisierung der Prüfungsgebiete erarbeitet.

Mit der 5. WPO-Novelle erfolgte eine stärkere Fokussierung der inhaltlichen Anforderungen des § 4 WiPrPrüfV auf die Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers. Insbesondere in dem Prüfungsgebiet *Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre* wurde eine Eingrenzung vorgenommen, verbunden mit der Streichung des Gebietes *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. Materielle Änderungen ergeben sich hieraus aber nur insoweit, als die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre nicht länger ein eigenständiges Prüfungsgebiet ist. Fundierte Kenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind aber zum Verständnis der in § 4 WiPrPrüfV enthaltenen Gebiete unerlässlich und in diesem Sinne auch examensrelevant. Ähnliche Anforderungen ergeben sich auch aus Artikel 8 der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) sowie aus dem IFAC International Education Standard *Content of Professional Accounting Education Programs* (IES 2).

Der Wirtschaftsprüferberuf ist ein akademischer Beruf. Die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen setzt grundsätzlich ein Hochschulstudium voraus. Mit den strengen Anforderungen an die Vorbildung soll vorrangig ein bestimmtes methodisch-theoretisches Wissen sichergestellt werden, das den Berufsnachwuchs befähigt, unter Rückgriff auf wissenschaftliche Methoden und theoretische Erkenntnisse originäre, dem Einzelfall adäquate Problemlösungen zu entwickeln. Das methodisch-theoretische Wissen ist um so wichtiger, je dynamischer und komplexer das Umfeld ist, da in einem solchen Umfeld erlernte Routinen häufig versagen.

Mit der Bevorzugung bestimmter Studienrichtungen (so: Zulassungsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 2003) sollte darüber hinaus ein bestimmtes fachinhaltliches Wissen sichergestellt werden, das für die berufliche Tätigkeit notwendig oder hilfreich ist. Die Vorbildung entsprach dem Berufsbild, das das Wissen über die Rechnungslegung und Prüfung mit dem Denken in betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen verbindet. Vor diesem Hintergrund war das Wirtschaftsprüfungsexamen auf eine Universitätsausbildung im Fach Betriebswirtschaftslehre ausgerichtet. Etwa 75 % der Berufsangehörigen haben ein Universitätsstudium der BWL absolviert. Weniger als 6 % der Berufsangehörigen verfügen nicht über einen Hochschulabschluss. Mit dem Wegfall des Fakultätsvorbehalts durch die 5. WPO-Novelle hat sich die Vorbildung der Berufsanfänger nicht geändert. Be-

rufsanwärter für den WP-Beruf verfügen auch weiterhin im Regelfall über ein Diplom in Betriebswirtschaft.

Das Wirtschaftsprüfungsexamen umfasst mit den Prüfungsgebieten *Wirtschaftliches Prüfungswesen und Angewandte BWL* zwei betriebswirtschaftliche Gebiete. Auch das Gebiet *Steuerrecht*, das an den betriebswirtschaftlichen Fakultäten vorrangig als Betriebswirtschaftliche Steuerlehre gelehrt wird, ist als spezielle Betriebswirtschaftslehre in diesem Fachgebiet stärker verankert als in der juristischen Ausbildung. Lediglich das Gebiet Wirtschaftsrecht ist insoweit fachfremd, hat aber vielfältige Bezüge zum Wirtschaftlichen Prüfungswesen.

Diese Ausrichtung korrespondiert mit der Besetzung der Aufgabenkommission wie auch der Prüfungskommission. Das Prüfungsgebiet *Angewandte BWL/VWL* ist sowohl hinsichtlich der Themenstellungen im schriftlichen Examen als auch der mündlichen Prüfung den Hochschullehrern der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet. Das Anforderungsniveau des Wirtschaftsprüfungsexamens wird damit derzeit vorrangig durch das betriebswirtschaftliche Diplomstudium an Universitäten bestimmt.

Mit der Einführung gestufter Studiengänge zur Umsetzung der Bologna-Beschlüsse wird sich die Qualifikation der Berufsanfänger verändern. Welche Qualifikation ein Bachelor- oder Masterstudium vermittelt, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Gleiches gilt für die Frage, welchen Einfluss die neuen Abschlüsse auf das Wirtschaftsprüfungsexamen haben werden. Das Examensniveau dürfte hiervon nur insoweit berührt werden, als es gelingt sicherzustellen, dass die einzelnen Zugangswege in ihren Anforderungen und in ihrem Schwierigkeitsgrad vergleichbar sind.

Eine grundlegende Entscheidung hat der Gesetzgeber mit der Schaffung eines neuen Ausbildungsweges nach § 8a WPO getroffen, der durch eine besondere Akkreditierung als zur Wirtschaftsprüferausbildung besonders geeignet anerkannt wird. Die in dem Masterstudiengang vermittelte Qualifikation gilt als gleichwertig mit den Anforderungen im WP-Examen und berechtigt damit per se zur Anrechnung der im Studium erbrachten Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen in den Prüfungsgebieten Angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht. Der Gesetzgeber hat den Ausbildungsweg mit dem zusätzlichen Privileg einer vorgezogenen Zulassung zum WP-Examen ausgestattet.

§ 13b WPO sieht die Anerkennung von Prüfungsleistungen in einem bzw. beiden Gebieten vor, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen im WP-Examen nachgewiesen wird. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage des Referenzrahmens und der Curricula. Das Fehlen einer besonderen Akkreditierung wird durch einen Einzelnachweis ersetzt. Die fehlende Privilegierung hinsichtlich einer vorzeitigen Zulassung deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber einzelne Prüfungsleistungen für examensadäquat hält, eine Gleichwertigkeit mit § 8a WPO aber bereits insoweit nicht erreicht werden kann, als die für die WP-Tätigkeit wichtigen Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen und Steuerrecht

nicht zwingender Bestandteil der Ausbildung sind. Die nach § 13b WPO verlangten Leistungen umfassen insbesondere nicht das vernetzte Wissen, das in dem Masterstudiengang nach § 8a WPO vermittelt wird.

Zwischen beiden Ausbildungsgängen liegen damit grundlegende qualitative Unterschiede. Der Gesetzgeber hat entsprechende Konsequenzen vorgesehen.

3. Anwendungsbereich des § 13b WPO

Ausweislich der Verordnungsbegründung soll der Anwendungsbereich des § 13b WPO folgende Studiengänge umfassen:

- Diplomstudium,
- Bachelorstudium,
- Masterstudium
 - Konsekutiv
 - Nicht-konsekutiv

Der Referenzrahmen verweist zusätzlich darauf, dass § 13b WPO auch auf Studiengänge anzuwenden sein soll, die mit einem Staatsexamen abschließen.

Der Ordnungsgeber geht nicht auf die Frage ein, welcher dieser Studiengänge zu einer Anrechnung in einem Prüfungsgebiet bzw. in welchem Prüfungsgebiet berechtigen könnte und in welchem Studiengang grundsätzlich eine Anrechnung beider Prüfungsgebiete zulässig sein könnte.

3.1. Studiengänge der Betriebswirtschaftslehre

3.1.1. Diplomstudium

Grundlage für die Ausgestaltung betriebswirtschaftlicher Diplomstudiengänge ist die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“.

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester), das mit einem Vordiplom abschließt, und ein Hauptstudium (4 Semester), welches mit der Diplomarbeit abschließt. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich einer Diplomarbeit mit höchstens viermonatiger Dauer (20 SWS).

Die durchschnittliche Belastung im Grundstudium liegt bei 20 SWS je Semester. Eine höhere Studienbelastung ergibt sich im Hauptstudium, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen vernetzt und nicht sequentiell zu betrachten sind.

Die Rahmenordnung sieht folgende zeitliche Aufteilung vor:

	Dauer	Inhalte	Fachprüfungen	SWS/ECTS
Grundstudium	4 Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Technik + Rahmenwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Buchhaltung - Statistik - Mathematik - EDV - Recht • Grundlagen der BWL <ul style="list-style-type: none"> - Institutionen/Unternehmensverfassung - Beschaffung/Produktion/Absatz/Lagerwirtschaft - Investition/Finanzierung - Betriebsführung/Planung/Organisation - Internes/Externe Rechnungswesen • Grundlagen der VWL 	6	80/120
Hauptstudium	4 Semester	3 Pflichtfächer: <ul style="list-style-type: none"> - Allg. BWL - VWL - Spezielle BWL 2 Wahlpflichtfächer zur freien Verfügung	5	60/90 4/6
Diplomarbeit	max. 4 Monate			20/30

Wesentliches Ziel des Grundstudiums ist die Vermittlung von allgemeinen Strukturen der Wirtschaftswissenschaften. Das Grundstudium ist ein Pflichtprogramm, Wahlmöglichkeiten bestehen grundsätzlich nicht. Die Anzahl der bis zum Vordiplom abzuleistenden Fachprüfungen darf sechs nicht überschreiten. Das Grundstudium ist in den Diplomstudiengängen BWL, VWL und Wirtschaftswissenschaften weitgehend identisch.

Das Hauptstudium ist in einer Kombination von Pflichtfächern (Allgemeine BWL, VWL sowie eine spezielle Betriebswirtschaftslehre) mit Wahlpflichtfächern so angelegt, dass das im Grundstudium angelegte Verständnis der Elementarstrukturen durch die Pflichtfächer vertieft wird, andererseits aber auch eine erforderliche Spezialisierung möglich ist. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs ergeben sich aus den jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen. Jedes Fach soll mit etwa 12 SWS studiert werden. Damit verbleiben etwa 4 SWS für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Die Anzahl der Fachprüfungen im Hauptstudium ist auf fünf beschränkt.

Das traditionelle Blockexamen wurde in jüngster Zeit zunehmend durch ein Credit Point System ersetzt. Die Stoffgebiete werden zu thematisch und zeit-

lich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (ECTS) versehenen abprüfbaren Einheiten (Module) zusammengefasst. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte studienbegleitend vergeben werden. ECTS ist ein workload-basiertes System.

3.1.1.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL

Ein Diplomstudiengang vermittelt eine umfassende betriebswirtschaftliche Ausbildung. Die Veranstaltungen im Grundstudium sind als Pflichtprogramm zu absolvieren. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit, durch eine entsprechende Ausübung von Wahlrechten die im Prüfungsgebiet Angewandte BWL verlangten Inhalte abzudecken. Die Anforderungen im WP-Examen in diesen Gebieten dürften hinter denen eines entsprechenden Wahlpflichtfaches im Hauptstudium zurückbleiben. Die im WP-Examen im Gebiet VWL verlangten Inhalte wie auch das Anforderungsniveau gehen nicht über die Anforderungen des Grundstudiums hinaus.

Ein Diplomstudiengang der BWL ist damit grundsätzlich geeignet, die im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL verlangten Inhalte auf dem geforderten Niveau zu vermitteln.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WPAnrV verlangt darüber hinaus, dass das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten des Prüfungsgebietes Angewandte BWL/VWL entspricht. Dem Studierenden stehen nach der Rahmenordnung zwei Wahlpflichtfächer sowie die Diplomarbeit zur Schwerpunktbildung zur Verfügung. Als Wahlpflichtfach kommen neben den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre auch Bereiche in Betracht, die eine sinnvolle Verbindung zu Gebieten der BWL aufweisen, z.B. Teile des Rechts, oder einer Ausweitung und Verbindung zu wirtschaftlichen Erkenntnissen dienen, z.B. Wirtschaftspädagogik. Die Rahmenordnung sieht aber kein Haupt- oder Schwerpunktfach vor. Auch ein Abweichen von der Vorgabe einer gleichen Gewichtung der fünf Fachgebiete im Hauptstudium würde nicht dazu führen, dass die im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL enthaltenen Bereiche als Haupt- oder Schwerpunktfach in einem Diplomstudiengang anzusehen sind. Das Studium kann zwar insgesamt auf diese Anforderungen ausgerichtet werden und damit einen spezifischen Schwerpunkt erhalten. Gleichwohl wäre die Anforderung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 WPAnrV damit nicht erfüllt.

In einer weiten Auslegung des Begriffs *Haupt- oder Schwerpunktfach* sollte daher auf den Studienschwerpunkt abgestellt werden. Die Inhalte des jeweiligen Prüfungsgebietes müssen den Studienschwerpunkt bilden.

Ein Diplomstudiengang der BWL ist damit grundsätzlich geeignet, die Voraussetzungen für die Anrechnung des Prüfungsgebietes Angewandte BWL nach § 13b WPO zu erfüllen.

3.1.1.2. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht

Das Gebiet Wirtschaftsrecht kann im Hauptstudium als Wahlpflichtfach belegt werden. Angesichts der thematischen Breite des Prüfungsgebietes im WP-Examen werden die Anforderungen über die von der Rahmenordnung vorgesehenen 12 SWS deutlich hinausgehen müssen. Die Curricula nach § 4 Abs. 2 WPAnrV sehen für das Wirtschaftsrecht 24 ECTS (16 SWS) vor. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorkenntnisse im Bereich BGB, HGB und Gesellschaftsrecht sollten als Mindestanforderung an den Umfang der gesamten Studienleistungen 36 ECTS (24 SWS) verlangt werden.

Auf die Voraussetzung des Haupt- oder Schwerpunktfachs wurde bereits eingegangen.

Ein Diplomstudiengang der BWL ist damit grundsätzlich geeignet, die im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht verlangten Inhalte auf dem geforderten Niveau zu vermitteln.

Bei einer entsprechenden Ausgestaltung des Studiums dürfte auch die Anrechnung beider Prüfungsgebiete möglich sein.

3.1.2. Bachelorstudium

In einem System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss dar und wird für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führen. Die Regelstudienzeit beträgt nach § 19 Abs. 2 HRG mindestens drei, höchstens vier Jahre. An den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten dominiert der dreijährige Bachelor, die Fachhochschulen verlangen ein zusätzliches Praxissemester.

Im Bachelorstudium sind wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Bachelorstudiengänge können sich in ihrer inhaltlichen Gliederung stärker unterscheiden als Diplomstudiengänge, da es keine der Rahmenordnung für Diplomstudiengänge vergleichbaren Vorgaben gibt. Gleichwohl setzt auch das Bachelorstudium eine zwei- bis dreisemestrige Orientierungsphase – ähnlich einem Grundstudium – voraus.

Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultätentag stellt in dem Entwurf einer Empfehlung zur Einrichtung von wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengängen an Universitäten das Qualifikationsprofil eines Bachelors wie folgt dar:

Die Fähigkeiten von Absolventen, die an einer Universität den Bachelorabschluss in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre erworben haben, lassen sich durch die folgenden Prädikate charakterisieren:

1. *Die Absolventen beherrschen die quantitativen und qualitativen Methoden, um Probleme in ihrer Grundstruktur analysieren zu können.*
2. *Die Absolventen beherrschen die betriebs-/volkswirtschaftlichen Methoden, abstrakte Modelle aufzustellen.*
3. *Die Absolventen haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren.*
4. *Die Absolventen haben die methodische Kompetenz erworben, um unternehmerische/volkswirtschaftliche Probleme insbesondere auch im Kontext komplexer Systeme unter ausgewogener Berücksichtigung ökonomischer, technischer und gesellschaftlicher Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können.*
5. ...
6. *Die Absolventen sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet.*

Diese Charakterisierung beschreibt ein grundlagen- und methodenorientiertes Qualifikationsprofil, welches sich von einem anwendungsorientierten Qualifikationsprofil absetzt. Diese Differenzierung muss bereits im ersten Studienabschnitt angelegt sein, der mit einem Bachelorabschluss endet.

Als Orientierungshinweis werden folgende Mindestleistungen für die Inhalte eines Bachelorstudiums empfohlen:

	<i>ECTS</i>
<i>BWL</i>	<i>60</i>
<i>VWL</i>	<i>30</i>
<i>Mathematik/Statistik</i>	<i>15</i>
<i>Recht</i>	<i>5</i>
<i>Bachelorarbeit plus Kolloquium</i>	<i>15</i>
<i>Nebenfach/Anwendungsfach</i>	<i>15</i>
<i>Gesamt</i>	<i>140</i>

Darüber hinaus sind als weitere obligatorische Veranstaltungen ein Projekt und ein Seminar vorgesehen. Die übrigen Credits stehen zur freien Verfügung.

3.1.2.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL

Das Bachelorstudium ist auf eine breite betriebswirtschaftliche Ausbildung ausgerichtet und erlaubt nur in geringem Umfang eine Spezialisierung.

Der Referenzrahmen gibt im Prüfungsgebiet *Angewandte BWL* für die Bereiche

- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Planungs- und Kontrollinstrumente,
- Unternehmensführung, -organisation,
- Investitionsrechnung, Unternehmensfinanzierung

die Kompetenzausprägung „E“ für die Zugangsprüfung vor. Das Masterstudium erhöht die Qualifikation um eine weitere Kompetenzstufe auf die Ausprägung „F“. Für das Gebiet Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung ist eine Ausgangsqualifikation von „C“ vorgesehen, die im Studium ebenfalls auf „F“ zu erhöhen ist. Während bei den erstgenannten Gebieten die Anforderungen nur um eine Kompetenzstufe abweichen, bestehen im Gebiet Methodische Problemstellungen deutliche Qualifikationsunterschiede. Dies ergibt sich daraus, dass der Referenzrahmen hinsichtlich der Vorbildung keine Spezialisierung verlangt.

Die Anforderungen im Gebiet VWL gehen nicht über die im Bachelorstudium erworbene Qualifikation hinaus.

In Anlehnung an die Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultätentages umfasst die Mindestleistung für das Bachelorstudium 140 ECTS. Die Gebiete der Angewandten BWL sind hiervon noch nicht vollumfänglich abgedeckt, sondern müssen um eine zusätzliche Kompetenzstufe ergänzt werden. In den Curricula wird der zur Erreichung der Kompetenzstufe „F“ notwendige Workload mit 20 ECTS angegeben. Damit ergeben sich für die Inhalte des Bachelorstudiums folgende Anforderungen:

	ECTS
<i>BWL</i>	80
<i>VWL</i>	30
<i>Mathematik/Statistik</i>	15
<i>Recht</i>	5
<i>Bachelorarbeit plus Kolloquium</i>	15
<i>Nebenfach/Anwendungsfach</i>	15
<i>Gesamt</i>	160

Angesichts der Ausrichtung des Bachelorstudiums auf eine breite betriebswirtschaftliche Ausbildung dürfte es durch eine entsprechende Ausgestaltung des Studiums möglich sein, die in § 4 B. WiPrPrüfV geforderten Kenntnisse auf dem vorgesehenen Kompetenzniveau zu erlangen. Dementsprechend hätte das Studium einen Schwerpunkt in dem Gebiet *Angewandte BWL/VWL i.S.v. § 4 WiPrPrüfV*.

Es ist davon auszugehen, dass ein dreijähriges Bachelorstudium nicht im gleichen Umfang und auf vergleichbarem Niveau fachliche Inhalte vermittelt wie ein vierjähriger Diplomstudiengang. Vor diesem Hintergrund verlangt § 9 Abs. 1 WPO eine Verlängerung der Berufspraxis von drei auf vier Jahre. Ein Bachelorabschluss in BWL ist anders als der Diplomabschluss auch nicht dem juristischen Staatsexamen gleichgestellt. Trotz der grundsätzlich unterschiedlichen Qualifikation eines Bachelorabschlusses gegenüber einem Diplomabschluss dürfte in einem dreijährigen Bachelorstudiengang eine dem WP-Examen gleichwertige Qualifikation im Prüfungsgebiet *Angewandte BWL/VWL* zu erzielen sein. Dies setzt voraus, dass zusätzliche Leistungen in den Gebieten nach § 4 B. 1 a) bis d) WiPrPrüfV erbracht werden. Zum Erwerb der erforderlichen Qualifikation im Gebiet Methodische Grundlagen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung dürfte die von den Studienordnungen vorgesehene Vertiefung (Anwendungsfach) im Bereich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung oder einem ähnlichen Gebiet empfehlenswert sein.

Ein Bachelorstudiengang der BWL ist bei einer entsprechenden Ausgestaltung grundsätzlich geeignet, die im Prüfungsgebiet *Angewandte BWL/VWL* verlangten Inhalte auf dem geforderten Niveau zu vermitteln.

3.1.2.2. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht

Im Prüfungsgebiet *Wirtschaftsrecht* gibt der Referenzrahmen für das WP-Examen die Kompetenzausprägungen „F“ vor; lediglich hinsichtlich der Grundzüge des Arbeitsrechts, des internationalen Privatrechts sowie des Europarechts werden geringere Anforderungen gestellt. Diese Kompetenzausprägungen müssen vollumfänglich in einem Bachelorstudium vermittelt werden, um eine Anerkennung der im Studium absolvierten Prüfungsleistungen nach § 13b WPO erzielen zu können. Die für die Zugangsprüfung zum Masterstudium vorgesehene Kompetenzausprägung ist in dem Referenzrahmen mit „A“ bis „C“ angegeben. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Grundwissen und Verständnis der relevanten Rechtsgebiete teils erst in der einjährigen Praxisphase erworben werden, z.B. im Insolvenzrecht.

Die in einem Bachelorstudium vermittelten Kenntnisse dürften überwiegend das Niveau eines Grundlagenwissens nicht übersteigen. Dies ergibt sich bereits aus den Vorgaben von HRK/KMK, wonach Bachelorstudiengänge nicht

auf die Vermittlung von Spezialwissen ausgerichtet sind. Die Erlangung der fachspezifischen Kenntnisse, die für eine Anrechnung nach § 13b WPO erforderlich sind, ist damit aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die nach den hochschulrechtlichen Vorgaben bestehenden Gestaltungsspielräume können von den Fakultäten im Sinne der mit der Hochschulreform angestrebten Profilbildung zu Schwerpunktsetzungen genutzt werden.

Angesichts möglicher zeitlicher Restriktionen aufgrund der derzeit üblichen sechssemestrigen Regelstudienzeit könnten sich Engpässe hinsichtlich der verfügbaren Studienkapazität ergeben. Als Lösung könnten - vorbehaltlich deren hochschulrechtlicher Zulässigkeit - sowohl eine zeitliche Anpassung durch eine Verlängerung der Studienzeit als auch eine intensitätsmäßige Anpassung durch zusätzliche Studienleistungen (Add-ons), indem in einem Semester über die 30 ECTS hinaus weitere Leistungspunkte erworben werden, in Betracht kommen.

An diese zusätzlichen Leistungen sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Pflichtveranstaltungen eines Studienprogramms:

- Die Erbringung der Add-ons muss nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule zulässig sein,
- die Studienordnung muss entsprechende Wahlfächer vorsehen,
- die Akkreditierung des Studiengangs muss sich auf die Add-ons erstrecken.

Diese zusätzlichen Leistungen erscheinen grundsätzlich geeignet, um eine dem Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertige Kompetenz im Gebiet Wirtschaftsrecht zu erlangen. Ob die Voraussetzungen des § 13b WPO erfüllt sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

3.1.3. Masterstudium

Nach den Strukturvorgaben von HRK/KMK haben Masterabschlüsse ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, das mindestens dem eingeführter Diplomstudiengänge entsprechen muss. Deshalb soll der Zugang zu einem Masterstudium von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Die Regelstudienzeit beträgt nach § 19 Abs. 3 HRG mindestens ein, höchstens zwei Jahre. An den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten werden überwiegend drei- und viersemestrige Masterstudiengänge angeboten. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

Der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultätentag stellt in seinem Entwurf das Qualifikationsprofil eines Masterabsolventen wie folgt dar:

Das Qualifikationsprofil von Absolventen, die an einer Universität einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterabschluss erworben haben, zeichnet sich durch die folgenden zusätzlichen Attribute aus:

- 1. Die Absolventen haben die Ausbildungsziele des Bachelorstudiums in einem längeren fachlichen Reifeprozess weiter verarbeitet und eine größere Sicherheit in der Anwendung und Umsetzung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen erworben.*
- 2. Die Absolventen haben tiefgehende Fachkenntnisse in mindestens einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktgebiet erworben.*
- 3. Die Absolventen verfügen über ausreichende Tiefe und Breite des wirtschaftswissenschaftlichen Wissens, um sich sowohl in die zukünftigen Problemstellungen im eigenen Fachgebiet wie auch in die Randgebiete des eigenen Fachgebietes rasch einarbeiten zu können.*
- 4. Die Absolventen sind fähig, die erworbenen Methoden zur Formulierung und Lösung komplexer Aufgabenstellungen in universitärer Forschung oder in Forschungseinrichtungen erfolgreich einzusetzen, sie kritisch zu hinterfragen und sie bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.*
- 5. Die Absolventen haben sich verschiedene fachliche und soziale Kompetenzen (Abstraktionsvermögen, systemanalytisches Denken, Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung usw.) erworben, die für Führungsaufgaben vorbereiten.*

Für den Masterstudiengang kann naturgemäß keine inhaltliche Gliederung angegeben werden. Dies rührt zum einen aus den unterschiedlichen Profilen der einzelnen Universitäten, die unterschiedliche Vertiefungen ermöglichen. Zum anderen liegt ein Grund in der Zielsetzung, zur Tiefe der Ausbildung durch eine Spezialisierung zu gelangen.

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt. Diese Zuordnung ist in der Akkreditierung zu prüfen. Konsekutive Studiengänge bauen nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander auf. Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern.

Ein konsekutives Masterstudium ist hinsichtlich der Frage der Anrechnung nach § 13b WPO als ein einheitlicher Studiengang zu behandeln. Je nach Ausgestaltung der zwei Studienabschnitte dürfte sowohl eine Anerkennung im Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL als auch im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht zulässig sein. Auch eine Doppelanrechnung erscheint möglich. Sofern aus dem Bachelorstudiengang nur Teile eines Prüfungsgebietes zur Anrechnung kommen und in dem Masterstudium ergänzende Teilleistungen erbracht werden, könnte eine aufwendige Einzelfallprüfung erforderlich werden. Bei der Anrechnung muss für jeden der beiden Stu-

diengänge § 9 Abs. 2 Satz 2 WPAnrV erfüllt sein, wonach Leistungsnachweise nur innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss des Studiums anerkannt werden können.

In einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang dürfte eine dem Prüfungsgebiet Angewandte BWL/VWL oder Wirtschaftsrecht gleichwertige Ausbildung nicht möglich sein. Zur Erfüllung der Anforderungen für das Gebiet BWL dürfte ein zweijähriger Studiengang nicht ausreichen. In diesem Sinne hatte sich auch der Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V. in seinem Schreiben vom 29.12.2004 an das BMF und die Wirtschaftsministerien der Länder dafür ausgesprochen, dass nur ein konsekutiver Bachelor-/Masterstudiengang die hohen Anforderungen für eine qualifizierte Ausbildung des Berufsnachwuchses erfüllt. Das neue System der Studienabschlüsse ließe auch sehr eng auf betriebswirtschaftliche Teilaspekte ausgerichtete Studiengänge zu, die aber keine ausreichende Grundlage für die verantwortungsvolle Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers sein könnten.

3.2. Studiengänge im Wirtschaftsrecht

Der Studiengang Wirtschaftsrecht, der 1993 erstmals an Fachhochschulen eingeführt wurde, hat sich als eigenständiger Studiengang etabliert. Inzwischen haben auch mehrere Universitäten zusätzlich zu der traditionellen Juristenausbildung einen Studiengang im Wirtschaftsrecht eingerichtet.

Studiengänge im Wirtschaftsrecht werden entweder von juristischen Fakultäten angeboten oder aber interdisziplinär von der juristischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut. Betriebswirtschaftlichen Fakultäten von Universitäten bieten die Möglichkeit einer fachlichen Spezialisierung im Wirtschaftsrecht überwiegend nur im Rahmen der bisherigen Diplomstudiengänge an. Ein eigenständiger Studiengang Wirtschaftsrecht besteht nur an wenigen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten.

Das traditionelle Studium der Rechtswissenschaften ist mit einem Studium im Wirtschaftsrecht insoweit nicht vergleichbar, als die Ausbildungswege unterschiedliche Bildungsziele verfolgen. Während die herkömmliche Juristenausbildung auf die Anforderungen des Richteramtes ausgerichtet ist, orientiert sich das Qualifikationsprofil eines Wirtschaftsjuristen an Berufsfeldern, die an den Schnittstellen zwischen Recht und Betriebswirtschaft liegen. Die vielfältigen Einsatzgebiete umfassen Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, Verbänden, Parteien, Medien, Internationalen Organisationen und Wirtschaftsunternehmen. Eine Zulassung zur Anwaltschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der dargestellten Tätigkeitsgebiete wird der Studiengang Wirtschaftsrecht als Alternative zur traditionellen Juristenausbildung gesehen. In der beruflichen Praxis steht der Wirtschaftsjurist dagegen in Konkurrenz zu den Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge.

Der Fächerkanon des traditionellen juristischen Studiums geht dementsprechend deutlich über das Anforderungsprofil des Wirtschaftsjuristen hinaus. Das Studium Wirtschaftsrecht konzentriert sich weitgehend auf eine umfassende Ausbildung in den Bereichen Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht sowie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Verschiedene Hochschulen spezialisieren sich im Wirtschaftsverwaltungsrecht.

3.2.1. Diplomstudium

An den Universitäten gab es bisher nur wenige Diplomstudiengänge im Wirtschaftsrecht. Die Regelstudienzeit der weitgehend ähnlich aufgebauten Diplomstudiengänge an Universitäten beträgt 9 Semester. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils vier Semester, für die Diplomarbeit ist ein weiteres Semester vorgesehen. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftsjurist“ ab.

Der Studiengang ist überwiegend als juristischer Studiengang konzipiert. Das Pflichtprogramm setzt sich zu etwa 60 % aus rechtswissenschaftlichen Fächern und zu 40 % aus wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zusammen, jeweils ergänzt um Schlüsselkompetenzen sowie eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

Das Grundstudium umfasst die folgenden Fächer:

- Rechtswissenschaftlicher Teil:
 - Juristische Grundlagenfächer (insb. Methodenlehre)
 - Bürgerliches Recht
 - Öffentliches Recht
 - Strafrecht (in einem Studiengang nur Wahlfach)
- Wirtschaftswissenschaftlicher Teil
 - Mathematik/Statistik
 - Betriebliches Rechnungswesen (Buchführung/Kostenrechnung)
 - Allgemeine BWL
 - VWL
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung.

Das Grundstudium ist in den Kernbereichen der Grundlagenfächer - des BGB und des Öffentlichen Rechts - deckungsgleich mit der juristischen Ausbildung. Der wirtschaftswissenschaftliche Teil entstammt dem Grundstudium der BWL/VWL. Dementsprechend finden im Studiengang Wirtschaftsrecht überwiegend keine gesonderten Veranstaltungen statt, sondern die Studenten nehmen weitgehend an den Lehrveranstaltungen der Juristen und Wirtschaftswissenschaftler teil.

Im Hauptstudium stehen im juristischen Teil die spezifisch wirtschaftsrechtlichen Fächer im Vordergrund. Den Studenten werden die Rechtsgebiete vermittelt, die für

eine Tätigkeit in einem Unternehmen relevant sind. Zu den Pflichtfächern bzw. Wahlpflichtfächern zählen:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Europarecht
- Internationales Privatrecht
- Steuerrecht
- Wirtschaftsstrafrecht.

Darüber hinaus besteht insbesondere an den juristischen Fakultäten ein umfangreiches Angebot an Wahl- und Wahlpflichtfächern.

Dagegen ist der wirtschaftswissenschaftliche Teil hinsichtlich der Pflichtfächer weniger einheitlich. Dies bezieht sich sowohl auf die Inhalte als auch auf den Umfang. Pflichtgebiete sind in allen Studiengängen sowohl Internationale Unternehmensführung als auch Jahresabschluss. Darüber hinaus werden als Pflichtfächer z.B. Controlling, Personalmanagement, Investition, Finanzierung wie auch VWL - soweit nicht bereits im Grundstudium abgedeckt - vorgegeben. Als Wahlpflichtfächer werden spezielle Betriebswirtschaftslehren angeboten. An einer Hochschule ist ein weiterer Schwerpunktbereich zu wählen, in dem ein Fachgebiet in einer Kombination von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themen behandelt wird. Hierfür stehen neun Fächer zur Auswahl.

3.2.1.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht

Die Diplomstudiengänge bieten neben einer umfassenden Ausbildung im BGB auch die übrigen Themengebiete des § 4 C. WiPrPrüfV. Sofern der unter Ziff. 3.1.2. dargestellte Mindestumfang hinsichtlich der fachspezifischen Themen, der sich aus dem Referenzrahmen ableitet, nicht erreicht wird, können die Anforderungen ggfs. durch die Erbringung von Add-ons erfüllt werden. Studiengänge, die an eine juristische Fakultät angebunden sind, dürften dabei auf deren umfangreiches Lehrangebot zurückgreifen können.

Die Voraussetzung eines Haupt- oder Schwerpunktfaches ist angesichts der Dominanz der rechtswissenschaftlichen Gebiete in dem Studiengang erfüllt.

Ein Diplomstudiengang Wirtschaftsrecht ist damit grundsätzlich geeignet, die im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht verlangten Inhalte auf dem geforderten Niveau zu vermitteln.

3.2.2. Bachelorstudium

Mit der Einführung der neuen Studienstruktur, die auch auf eine stärkere Profilbildung der Fakultäten und einen daraus resultierenden Wettbewerb der Hochschulen

zielt, wurden verstärkt neue Bachelorstudiengänge eingerichtet, die nicht aus der Umstellung von Diplomstudiengängen resultieren. Diese Entwicklung ist vorrangig an den Universitäten zu beobachten, die sowohl über eine juristische als auch eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verfügen. Der Studiengang Wirtschaftsrecht wird überwiegend als interdisziplinärer Studiengang behandelt, der von beiden Fakultäten betreut wird. Das Bachelorstudium schließt i.d.R. mit dem akademischen Grad des Bachelor of Law (LL.B.) ab.

Die Bachelorstudiengänge sind sowohl hinsichtlich des Aufbaus als auch der Inhalte deutlich heterogener als die bisherigen Diplomstudiengänge. Die Regelstudienzeit beträgt überwiegend sechs Semester. Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Themen reicht von etwa 30 % bis zu einem rein rechtlichen Studiengang, der lediglich eine Einführungsveranstaltung in die Wirtschaftswissenschaften und eine Vorlesung zum Bilanzrecht vorsieht. Zu beachten ist, dass in den Bachelorstudiengängen den nicht fachspezifischen Gebieten, z.B. Fremdsprachen, Schlüsselkompetenzen, Praktikum etc. mit einem Leistungsumfang von bis zu 60 ECTS regelmäßig großes Gewicht zukommt.

Inhaltlich sind die Studiengänge grundsätzlich breit aufgestellt. Die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer umfassen die Gebiete BGB, Öffentliches Recht, überwiegend auch Strafrecht. Die wirtschaftsrechtlichen Fächer, die teils als Pflichtveranstaltungen vorgegeben, weitgehend aber als Wahlgebiete ausgestaltet sind, decken ein deutlich breiteres Spektrum ab als die Diplomstudiengänge. Neben Bank- und Börsenrecht, Arbeits- und Sozialrecht, dem Recht der Wettbewerbsordnung (Konzernrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Umweltrecht, Verbraucherschutzrecht, Medien-, Telekommunikations- und Internetrecht werden vorrangig auch Rechtsgebiete mit internationalen Bezügen angeboten.

Die Wahl eines Schwerpunktfaches, das häufig mit wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen verknüpft wird, ist üblich. Eine weitergehende Spezialisierung ist nicht vorgesehen, i.d.R. auch nicht möglich. Diese Konzeption steht in Einklang mit den Vorgaben von KMK/HRK.

3.2.2.1. Möglichkeit der Anrechnung nach § 13b WPO im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht

Angesichts der Heterogenität der Bachelorstudiengänge im Wirtschaftsrecht erscheint eine pauschale Beurteilung der Möglichkeit zur Anrechnung von Studienleistungen im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht nicht möglich. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass viele Studiengänge ihre Schwerpunkte in anderen Bereichen als den für die Wirtschaftsprüferausbildung relevanten Themen haben.

Die Anforderungen des § 4 C. Ziff. 1., 2. und 6. (BGB, Handelsrecht, Internationales Privatrecht und -kaufrecht, Europarecht) dürften die Studiengänge überwiegend erfüllen. Dagegen werden die fachspezifischen Gebiete des Wirtschaftsrechts häufig nicht oder nicht vollständig im Rahmen der Wahlfächer angeboten (Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Insolvenzrecht) oder nicht in der erforderlichen Intensität darge-

stellt. Defizite bestehen in den meisten Studiengängen im Gesellschaftsrecht, das überwiegend mit einer Leistung im Umfang von 3 bis 5 ECTS abgedeckt wird. Sofern das Gesellschaftsrecht auf die Vermittlung der Grundlagen beschränkt ist, fehlen auch die weiterführenden Veranstaltungen im Konzern- und Umwandlungsrecht.

Die unter Ziff. 3.1.2. dargestellten Mindestanforderungen hinsichtlich der fachspezifischen Themen, die sich aus dem Referenzrahmen ableiten, können ggfs. durch die Erbringung von Add-ons erfüllt werden.

Ob die Voraussetzungen eines Haupt- oder Schwerpunktfaches erfüllt sind, ist im Einzelfall zu prüfen.